

Zusatzbedingungen zu den Allgemeine Einkaufs-, Auftrags- und Zahlungsbedingungen der Heizkraftwerk Halle-Trotha GmbH für Werk- und Montageleistungen (Stand 06/2025)

§ 1 Pflichten vor Beginn der Werk- und Montagearbeiten

1.1 Vor Beginn der Arbeiten haben Auftragnehmer und Auftraggeber gegenseitig die jeweils für die Bauleitung verantwortlichen Personen bekanntzugeben. Nachträgliche Änderungen müssen unverzüglich bekanntgegeben werden.

1.2 Vor Beginn der Arbeiten hat sich der Auftragnehmer über die örtlichen Gegebenheiten und Transportwege zu informieren. Zudem ist der Auftragnehmer verpflichtet, sich davon zu überzeugen, dass die von anderen ausgeführten Bauleistungen in der Weise erbracht sind, dass er seine Arbeiten planmäßig ausführen kann. Etwaige Beanstandungen sind unverzüglich zu erheben.

1.3 Vor und während der Ausführung der Arbeiten hat sich der Auftragnehmer eigenverantwortlich über die Lage und den Verlauf aller ober- und unterirdischen Versorgungs- und Entsorgungsleitungen und Gleisanlagen zu vergewissern. Die „Richtlinie zum Schutz der Versorgungsleitungen der EVH GmbH (Stand 09/02)“, ist zu beachten.

1.4 Erforderliche Genehmigungen zur Ausführung der Arbeiten werden, soweit sie den Grundstückseigentümer und/oder Behörden betreffen, vom Auftraggeber eingeholt.

Der Auftragnehmer ist für die Einholung von verkehrsrechtlichen Ausnahmegenehmigungen, gewerbeaufsichtsrechtlichen Genehmigungen für genehmigungspflichtige Anlagen und Maschinen, Genehmigungen im Rahmen von Lärmschutzvorschriften sowie für Aufbruchsgenehmigungen verantwortlich.

Die Ausführungsanweisungen der zuständigen Behörden für genehmigte Maßnahmen sind vom Auftragnehmer zu beachten.

1.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Baustelle mit einem Baustellenschild zu kennzeichnen, dass den Vorgaben des Auftraggebers entspricht.

§ 2 Werk- / Montageleistung des Auftragnehmers

2.1 Zum Umfang der Montage gehören der Transport der Liefer Teile - auch der vom Auftraggeber beigestellten - zum Aufstellungsort einschließlich notwendiger Zwischenlagerungen und das Abladen der Liefer Teile. Die Montage umfasst ferner die Gestaltung des gesamten Montagepersonals einschließlich aller Hilfskräfte sowie aller hierfür erforderlichen Rüst-, Hebe- und Werkzeuge und sonstigen Materialien, insbesondere Strom, Wasser und Druckluft.

2.2 Der Auftragnehmer stellt das Werk grundsätzlich mit eigenen, befähigten und zuverlässigen Personal her, für dessen Einsatz und Kontrolle er als Arbeitgeber verantwortlich ist.

Die arbeitsrechtliche Weisungsbefugnis des Auftragnehmers gegenüber seinen Mitarbeitern schließt nicht aus, dass seinen Erfüllungsgehilfen vor Ort seitens des Arbeitgebers solche Ausführungsanweisungen gegeben werden können, die sich nur auf das Werk, nicht aber auf einzelne zur Herstellung des Werkes erforderlichen Arbeitsverrichtungen der Erfüllungsgehilfen beziehen.

Eine Weitergabe an Dritte - auch von Teilen des Auftrags - bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

2.3 Der Auftragnehmer muss seine Werk-/Montageleistung so

erbringen, dass eine reibungslose Zusammenarbeit mit den anderen auf der Baustelle beschäftigten Auftragnehmern erfolgt.

§ 3 Materialien

Soweit der Auftraggeber Materialien bauseitig zur Verfügung stellt, hat der Auftragnehmer diese - eine Woche, bevor sie benötigt werden - unter Angabe der benötigten Menge und genauen Termine schriftlich abzurufen.

§ 4 Ausführungsphase

4.1 Der Auftragnehmer erstellt für den Auftraggeber mindestens wöchentlich Arbeitsberichte über die geleistete Arbeit und eingesetzte Arbeitskräfte (Baustellentagebuch/Bauberichte).

4.2 Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, die Qualifikation der Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers (insbesondere ihrer Berechtigung zur Ausübung des Gewerbes, Fachkunde und Kenntnisse der maßgebende Vorschriften), den Stand der Arbeiten und die zur Anwendung kommenden Materialien (in den Werkstätten des Auftragnehmers und während der Montage) zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

4.3 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle, die Qualität und den Fortgang der Arbeiten beeinträchtigenden oder die Sicherheit der Baustelle gefährdenden Vorkommnisse und andere unvorhergesehene besonderen Ereignisse (wie zum Beispiel Unfälle) unverzüglich zu melden.

4.4 Für den Fall, dass im Zuge der Arbeiten unvorhergesehen fremde Grundstücke benutzt oder fremde Anlagen geändert oder beseitigt werden müssen, ohne dass dies zwischen dem Auftraggeber und dem Eigentümer oder Besitzer schon vereinbart worden ist, so hat der Auftragnehmer die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer in jedem Fall den Eigentümer bzw. Besitzer des Grundstücks oder der Anlage rechtzeitig von dem Zeitpunkt der Benutzung des Grundstücks bzw. von der Änderung oder Beseitigung der Anlage zu informieren, sofern nicht der Auftraggeber dies ausdrücklich übernimmt.

4.5 Der Auftragnehmer kann - in Abstimmung mit dem Auftraggeber - Geräteräume aufstellen und Lagerplätze anmieten. Die Kosten hierfür trägt der Auftragnehmer.

4.6 Werbung auf der Baustelle ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers gestattet.

§ 5 Personal

5.1 Zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sind die Regelungen im „Merkblatt zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz für den Einsatz von Arbeitskräften betriebsfremder Unternehmen in der EVH GmbH“, (Stand 08/2007) einzuhalten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Erfüllungsgehilfen über den Inhalt des Merkblattes zu unterrichten und dies auf Aufforderung nachzuweisen. Das Merkblatt ist Bestandteil des Vertrages.

5.2 Der Auftragnehmer hat - in Abstimmung mit dem Auftraggeber für - die Unterbringung des Personals zu sorgen. Die Standortwahl und die Aufstellung von Unterkunftsräumen ist Angelegenheit des Auftragnehmers. Er trägt hierfür auch die Kosten.

5.3 Der Auftragnehmer hat die Abwicklung seines Auftrages terminlich so zu planen, dass die gesetzlichen Beschäftigungsverbote an Sonn- und Feiertagen und die übrigen gesetzlichen oder tariflichen Arbeitszeitsvorschriften beachtet werden. Die vertraglich festgelegten Fertigstellungstermine berechtigen nicht dazu, sich bei Verstößen gegen die genannten Vorschriften auf die vorgeannten Fertigstellungstermine zu berufen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sofern betriebliche Belange es erfordern, auch bei widrigen Wetterbedingungen die erforderlichen Arbeiten auszuführen.

5.4 Soweit es zur Einhaltung der vertraglich festgesetzten Fertigstellungstermine erforderlich ist, das Montagepersonal zu verstärken oder Mehr-, Nacht-, oder Sonntags- bzw. Feiertagsarbeit zu leisten, trägt der Auftragnehmer die dadurch entstehenden Mehrkosten, soweit der Auftraggeber die Notwendigkeit dieser Maßnahmen nicht zu vertreten hat.

5.5 Wird zur Verkürzung der vereinbarten Termine von den Vertragsparteien Mehr-, Nacht- oder Sonntags- bzw. Feiertagsarbeit vereinbart, so werden die Zuschläge zu den in der jeweiligen Branche von den Tarifvertragsparteien vereinbarten Verrechnungssätzen vergütet.

5.6 Die erforderlichen Genehmigungen für Nacht- und Sonntags- bzw. Feiertagsarbeit hat der Auftragnehmer einzuholen.

§ 6 Zahlungen, Sicherheiten

6.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, 10 % von jeder fälligen Abschlags- und Schlusszahlung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist als Sicherheitsleistung einzubehalten.

6.2 Alternativ zu Ziff. 6.1 übergibt der Auftragnehmer dem Bauherrn als Vertragserfüllungssicherheit spätestens 21 Tage nach Vertragsschluss eine unbefristete selbstschuldnerische Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 10 % der Bruttoauftragssumme eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers, die die Anforderungen des § 17 Abs. 2 VOB/B erfüllt. Diese Vertragserfüllungsbürgschaft dient der Absicherung von Ansprüchen des Auftraggebers vor Abnahme. Die Rückgabe der Vertragserfüllungssicherheit richtet sich nach § 17 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B.

Der Auftragnehmer übergibt dem Bauherrn nach Abnahme als Mängelsicherheit eine unbefristete Mängelbürgschaft in Höhe von 5 % der Bruttoauftragssumme eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers, die die Anforderungen des § 17 Abs. 2 VOB/B erfüllt. Diese Bürgschaft dient der Absicherung von Ansprüchen des Auftraggebers nach Abnahme. Wird die Bürgschaft von dem Auftragnehmer nicht gestellt, kann der Bauherr von der Schlussrechnungsforderung einen Einbehalt in Höhe des Bürgschaftsbetrags vornehmen. Dieser Einbehalt kann von dem Auftragnehmer jederzeit durch Stellung einer Bürgschaft abgelöst werden. Eine Einzahlung des Einhalts auf ein Sperrkonto kann von dem Auftragnehmer nicht verlangt werden. Alternativ dazu kann der Bauherr den Anspruch auf Stellung einer Mängelbürgschaft im Wege einer Klage durchsetzen. Für die Rückgabe der Mängelbürgschaft gilt § 17 Abs. 8 Nr. 2 VOB/B mit der Maßgabe, dass eine nicht verwertete Bürgschaft nach Ablauf von 5 Jahren zurückzugeben ist.

6.3 Sind vom Auftraggeber Vorauszahlungen zu leisten, sind von Auszahlung Sicherheiten durch den Auftragnehmer gemäß 6.1 zu erbringen.

**Heizkraftwerk Halle-Trotha GmbH
Halle, Bornknechtstraße 5**

